

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Recurses des Hrn. Joseph Delarue in Bex,
betreffend Gerichtsstand im Konkurs.

(Vom 2. November 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Herrn Joseph Delarue, älter, in Bex (Waadt),
betreffend Gerichtsstand im Konkurs;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. In den ersten Monaten des Jahres 1865 wurden auf die
Säge in Pisse-Bache, Gemeinde St. Maurice, Kantons Wallis, und
auf das dort befindliche Mobilien zum Nachtheil der Eigenthümer, der
Herren Grafen de Croy, Vater und Söhne, verschiedene Sequester aus-
gewirkt. Darunter befand sich auch ein solcher zu Gunsten des Refur-
renten, worüber das Bulletin Officiel des Kantons Wallis vom 24. Fe-
bruar 1865 folgende Publikation enthielt:

„Le Juge d'Evionnaz. A vous MM. Engelbert Gerothwohl et Henri
Gerothwohl de Croy-Chanel, sans domicile connu dans le Canton.

„M. Joseph Delarue, aîné, de Bex, élisant domicile en l'étude de
M. l'avocat Henri de Cocatrix, à St. Maurice, vous fait signifier qu'il
a opéré le séquestre d'environ deux mille et six cents billons restant

tant à la Rasse qu'aux scieries de Pisse-vache, qu'il vous a vendus, pour la somme de treize mille francs qui lui sont encore dus pour vente de ces billons dont vous avez enlevé une partie. L'instant vous cite à comparaître par-devant nous, siégeant en notre domicile à Evionnaz, le 28 Mars prochain, à 9 heures du matin, pour reconnaître le bien-fondé de la réclamation, la validité du séquestre, à ce défaut tenter la conciliation.

L'instant fournit pour caution du séquestre le soussigné.

Evionnaz, le 15 Février 1865.

En l'absence du juge,

H. de Cocatrix, avocat, caution.

Mottet, substitut.

2. Mit Schreiben vom 25. März 1865 gab Hr. Advokat H. von Cocatrix, in St. Maurice, dem Richter von diesen Verhältnissen Kenntniß und verlangte Namens des Hrn. Delarue die Eröffnung des Konkurses gegen die Schuldner. Als Schuldner sind aber hier bezeichnet: die Herren Grafen de Croy, Vater und Söhne, obgleich das Mandat, betreffend den Sequester, nur an die Söhne Engelbert und Henri de Croy-Chanel adressirt ist. Das Civilgericht des Bezirkes St. Maurice eröffnete wirklich den Konkurs, und zwar gegen den Vater Joseph Gerothwohl, genannt Graf de Croy-Chanel, und gegen dessen beide Söhne Heinrich und Engelbert. Das gleiche Gericht ordnete auch die nöthigen Publikationen, sowie die Inventarisirung und Siegelung an.

Im Verlaufe der weitem Verhandlungen kam zur Sprache, ob Herr von Cocatrix wirklich im Namen des Hrn. Delarue, älter, von Bex, den Konkurs über die Grafen de Croy verlangt habe.

Auf diesfällige Anfrage von Seite des Gerichtspräsidenten antwortete Hr. von Cocatrix unterm 9. November 1865, daß er wirklich in der Eigenschaft als Mandatar des genannten Hrn. Delarue und für denselben diesen Konkurs verlangt habe.

3. Unter den angemeldeten Kreditoren erscheint sub Nr. 11 des Konkurs-Inventars folgende Einschreibung:

Nr. 11. 1865. Avril 19. M. Joseph Delarue, aîné, de Bex, élisant domicile au greffe, prend inscription contre Engelbert et Henri Gerothwohl de Croy-Chanel pour la somme de treize mille francs (13,000) avec privilège sur deux mille six cents billons tant à la Rasse qu'aux scieries de Pisse-vache.

4. Bei der am 6. Juni 1865 zu St. Maurice stattgefundenen gerichtlichen Verhandlung zur Verifikation der im Konkurse Gerothwohl angemeldeten Forderungen erschien auch Herr Delarue, und indem er

auf der Gerichtskanzlei sein Domizil wählte, machte er seine Ansprache laut Nr. 11 des Inventars geltend. Herr Advokat Rappaz in Monthey als Massavermwalter erhob dagegen die Einrede, daß Hr. Delarue mit seiner Ansprache nicht könne zugelassen werden, es sei denn, daß er beweise: 1) daß er wirklich Kreditör in dem geforderten Betrage sei, und 2) daß das Holz, an welchem er das Privilegium anspreche, wirklich von ihm herkomme. Da Herr Delarue behufs dieser Nachweise verschiedene Akten produziert hatte, so wurde die Sache verschoben, damit der Massavermwalter diese Akten prüfen könne.

In einer folgenden Verhandlung vom 15. September 1865 erschien Hr. Delarue im Begleit des Hrn. Advokaten von Cocatrix und verlangte sofortige Ablieferung des Holzes, weil dasselbe großen Schaden leide, und anerbhot eventuell genügende Kaution. Der Massavermwalter opponirte hiegegen, daß nur ein öffentlicher Verkauf des Holzes verlangt werden könne, in welchem Falle der Erlös an die Stelle des Holzes trete.

Am gleichen 15. September erließ Hr. Delarue, indem er bei Hrn. Advokat Heinrich von Cocatrix Domizil wählte, eine Vorladung an den Massavermwalter, Hrn. Rappaz, auf den 21. September, um vor dem Civil-Bezirksgericht zu St. Maurice zu verhandeln über seine Ansprachen im genannten Konkurse und über die Ablieferung desjenigen, was als sein Eigenthum anerkannt werde.

Bei dieser Verhandlung vom 21. September 1865 erschien Herr Delarue wieder im Begleite des Hrn. von Cocatrix; es konnte jedoch wegen Inkompetenz des einzigen anwesenden Richters auf die Hauptsache nicht eingetreten werden. Die Verhandlung wurde deßhalb auf den 3. Oktober 1865 verschoben. An diesem Tage vereinbarten die Parteien eine weitere Verschiebung bis zum 9. Oktober, damit Hr. Delarue Zeit gewinne, zu prüfen, ob er auf seine Ansprache verzichten wolle oder nicht.

5. Diese letztere Frist benutzte nun Hr. Delarue, und zwar jetzt unter Assistentz des Hrn. Advokaten Grettton in Martigny-Bourg, um am 6. Oktober 1865 in einem amtlichen Erlasse dem Hrn. Advokaten Rappaz als Massavermwalter die Anzeige zu machen, daß er gegen jedes Urtheil in dieser Sache von Seite des Bezirksgerichts von St. Maurice protestire, da er entschlossen sei, wegen Inkompetenz des Gerichtes und Entzug des Gerichtsstandes, so weit die Konkursverhandlung auf die Söhne Heinrich und Engelbert de Groy sich beziehe, an den Bundesrath zu rekurriren.

Das Bezirksgericht von St. Maurice trat jedoch am 10. Oktober 1865 auf die Aburtheilung der Hauptsache ein, und wies die Ansprache des Hrn. Delarue ab, weil er nicht bewiesen, daß er die angesprochene

Summe zu fordern habe; es ergebe sich im Gegentheil aus der von ihm produzierten Rechnung, daß das fragliche Holz ohne Bedingung verkauft und daß die Kaufsumme in Wechselfn von gleichem Betrage bezahlt worden sei.

6. Mit Eingabe vom 16. Oktober 1865 wurde wirklich Namens des Hrn. J. Delarue dem Bundesrathe eine von dem Hrn. Advokaten Grettton in Martigny und Gytel in Lausanne unterzeichnete Beschwerde eingereicht, dahin gehend:

Im Laufe des Jahres 1863 habe Hr. Delarue den HH. Heinrich und Engelbert Gerothwohl, genannt Groh-Chanel, wohnhaft in Bex, Kanton Waadt, mehrere Tausend Holzstämme verkauft, welche der Verkäufer an mehreren Orten im Wallis liegen gehabt. Dieser Kauf sei bedingungsweise gewesen und hätte nur perfekt werden sollen nach der Verifikation und der Lieferung des Holzes. Es sei aber nichts dergleichen geschehen und auch die Bezahlung sei nicht erfolgt; der Kauf sei daher nicht in Kraft getreten. Die Gebrüder Gerothwohl haben jedoch fraudulöser Weise über einen Theil des Holzes verfügt, weshalb bei dem Walliser Gerichte eine Strafflage gegen sie erhoben worden sei, deren Folgen sie sich durch die Flucht entzogen haben. Es sei unbekannt, was aus dieser Klage geworden. Aber auffallend sei, daß, obwohl die Gebrüder Gerothwohl ihren regelmäßigen Wohnsitz im Kanton Waadt, d. h. auf ihrem Landgute in Souz-vent, Gemeinde Bex, haben, und niemals mit Domizil im Kanton Wallis gewesen seien, die gerichtliche Behörde von St. Maurice den Konkurs über sie verhängt habe und die Auslieferung des Holzes an den Eigenthümer Delarue verweigere.

Herr Delarue beklage sich nun darüber:

- a. daß die Walliser Behörden zwei im Kanton Waadt wohnhafte Individuen in Konkurszustand versetzt habe;
- b. daß die Walliser Behörden die Präntention haben, über die vermögensrechtlichen Beziehungen abzusprechen, welche aus den Verträgen zwischen zwei im Kanton Waadt wohnhaften Individuen entspringen, und
- c. daß die gleichen Behörden gegen jedes Recht und Billigkeit sich der Waaren bemächtigen, die einem solvabeln, in einem andern Kanton wohnhaften Schweizerbürger gehören.

In diesem Verfahren liege eine Verletzung des öffentlichen Rechtes, weshalb das Gesuch gestellt wurde, es möchte der Konkurs gegen die Brüder Gerothwohl aufgehoben, eventuell der Behörde an ihrem Domizil übertragen werden.

7. Der Staatsrath des Kantons Wallis antwortete hierauf unterm 21. Dezember 1865:

Ad a. Die Failliten seien nicht Schweizer, dagegen besitzen sie Grundeigenthum im Kanton Wallis, und überdies haben mittelst Publication im Feuille Officielle des Kantons Wallis vom 1. November 1863 **MM. J. E. et H. G. de Croy-Chanel, père et fils,** angezeigt, daß sie ihr Domizil nehmen im Bureau des Hrn. Advokaten Gay zu St. Maurice. Von diesem Momente an haben weder der Vater noch die Söhne Gerothwohl im Kanton Waadt ein Domizil gehabt, wohl aber im Kanton Wallis. Herr Delarue habe dieses selbst gewußt, da er ihnen am 15. Februar 1865 durch den Walliser Richter einen Sequester habe anzeigen lassen.

Ad b. Herr Delarue selbst sei es, der die Walliser Gerichte über seine vermögensrechtlichen Beziehungen zu den Herren Gerothwohl angernnen habe, wie es sich ergebe aus dem eben erwähnten Sequester und aus einer von ihm erhobenen Strafflage.

Ad c. Ebenso sei es Herr Delarue selbst, welcher durch seinen Advokaten, Hrn. von Cocatrix, den Konkurs gegen die Herren Gerothwohl verlangt habe. Auch habe er seine Ansprache angemeldet, vor dem Gerichte zu St. Maurice im kontradiktorischen Verfahren einen Prozeß über die Zulassung seiner Ansprache an die Massa bestanden und an der Gant das Holz zurückgekauft, das er nun als sein Eigenthum vindizire. Durch alle diese Vorgänge sei bewiesen, daß Herr Delarue die Kompetenz des Gerichtes von St. Maurice für die Behandlung des Konkurses seiner Schuldner anerkannt habe.

Der Staatsrath fügte noch bei, er glaube nicht, daß Hr. Delarue befugt sei, gegen diese Faillite zu reklamiren; es könnten dieses nur die Konkursiten selbst; diese aber machen keine Opposition; im Gegentheile, ihr Advokat und Bevollmächtigter, Hr. Goy in St. Maurice, habe dieser Eröffnung des Konkurses zugestimmt, und stimme ihr im Interesse seiner Mandanten und der Creditoren auch jetzt noch bei.

Endlich sei es unrichtig, zu sagen, das Gericht zu St. Maurice habe sich Waaren bemächtigt, die Hrn. Delarue gehöre; denn dieser habe das Holz an die Hh. Gerothwohl verkauft, und wenn diese vor der Ablieferung durch den Verkäufer eines Theiles sich bemächtigt haben, so habe er sich für diesen Gewaltakt entschädigt, indem er die 50 Stämme mit einem exorbitanten Preise in Rechnung gebracht und überdies, wie dem Bundesrathe bekannt sei, eine Strafflage gegen die Hh. Gerothwohl angehoben habe.

8. Nach Einsicht dieser Antwort beschloß der Bundesrath am 5. Januar 1866, es sei den Herren Advokaten Gytel und Grettton zu Händen des Hrn. Delarue per Kanzlei eine Abschrift dieses Berichtes

zu übermachen und dabei zu bemerken, da die faktischen Verhältnisse, welche sie ihrer Beschwerde zu Grunde gelegt, sich als unrichtig herausgestellt haben, so sehe sich der Bundesrath nicht veranlaßt, weiter darauf einzutreten, wenn sie nicht im Falle wären, jeden einzelnen Punkt zu widerlegen und ihre Behauptungen mit Beweisen zu erhärten.

9. In einer Eingabe an den Bundesrath d. d. Bex, 25. Juni 1866, versuchte nun Hr. Delarue selbst die Widerlegung der Antwort des Staatsrathes von Wallis und stellte das Gesuch, daß sein Rekurs der Bundesversammlung vorgelegt, und daß von dieser beschloffen werden möchte, es seien die ihm nachtheiligen Verhandlungen der Walliser Behörde zu annulliren und er sei wieder in den Besitz des Holzes zu setzen, welches er den Gebrüdern de Groy zu verkaufen versprochen habe.

Zur nähern Begründung wurde angeführt: Er, Delarue, habe mit dem Vater Gerothwohl nichts zu thun; seine Schuldner seien die Söhne, welche ihre Niederlassung in Bex nicht aufgegeben haben. Wenn sie für einzelne spezielle Geschäfte im Wallis Domizil gewählt haben, so erstrecken sich die Wirkungen nur auf diese speziellen Geschäfte. Der Sequester habe darum im Wallis ausgewirkt werden müssen, weil die Objekte dort liegen; allein es verhalte sich anders mit der materiellen Durchführung des Sequesters und mit dem Forum der damit verbundenen Klage. Uebrigens habe er, Hr. Delarue, nur Sachen sequestriert, die ihm selbst gehören, und nie sei von ihm anerkannt worden, daß sie in das Eigenthum der Gerothwohl übergegangen seien. Es werde auch formell bestritten, daß dem Hrn. Advokaten von Cocatriz Vollmacht gegeben worden sei, den Konkurs zu verlangen. Daß das Gericht von St. Maurice wirklich des Holzes sich bemächtigt habe, das sein, des Rekurrenten, Eigenthum gewesen, ergebe sich am besten daraus, daß es selbst die Brüder Gerothwohl deshalb wegen Diebstahl verfolgt habe. Aus einer großen Zahl von Publikationen im *Feuille Officielle* des Kantons Wallis ergebe sich, daß die Brüder Gerothwohl im Wallis nicht domiziliert gewesen seien; denn stets haben ihnen die Eröffnungen durch jenes Mittel gemacht werden müssen, und stets seien sie bezeichnet „sans domicile connu dans le susdit Canton“.

Ueberdies produziere Rekurrent: eine Erklärung des Gemeindegpräsidenten von St. Maurice vom 30. März 1866, des Inhalts, daß die Söhne de Groy niemals bei der Municipalität dieser Gemeinde sich präsentirt haben, um zu erklären, daß sie daselbst ihr Domizil wählen; ferner ein Zeugniß des Fremdenbureaus zu Bex, d. d. 17. Januar 1866, wonach Gerothwohl, Vater und Söhne, ihr regelmäßiges Domizil in Sous-Vent bei Bex haben, und endlich das Bulletin Officiel des Kantons Wallis vom 10. Februar 1865, worin Henri Gerothwohl sein Domizil in Sous-Vent bei Bex anzeige. Das Forum des Konkurses richte sich nun aber allein nach dem wirklichen und faktischen Domizil der

betreffenden Person. Das Recht des Kantons Wallis kenne kein generelles Domizil durch Wahl, sondern nur ein faktisches; die Annahme eines andern Systems sei im Widerspruche mit Art. 43 des Walliser Zivilgesetzes. Die Gebrüder Gerothwohl seien so wenig im Kanton Wallis domizilirt, daß sie gegen den Squester, den er, Delarue, am 28. März 1865 im Kanton Wallis gegen dieselben ausgewirkt, am 12. April dagegen protestirt haben, weil sie von ihrem natürlichen Richter im Kanton Waadt belangt werden müssen.

10. Der Staatsrath des Kantons Wallis beantwortete diese neue Beschwerde unterm 25/26. Oktober 1866, indem er die wesentlichen Akten produzirte und deren Inhalt in Uebereinstimmung mit den in der ersten Antwort aufgestellten Gesichtspunkten näher erörterte. Zum Beweise, daß die Herren de Groy auch im Kanton Wallis ein gewähltes Domizil gehabt haben, wurde außer der bereits erwähnten Anzeige derselben vom 1/6. November 1863 im Feuille Officielle, noch eine Erklärung ihres Bevollmächtigten, Herrn Advokat Gay in St. Maurice, d. d. 29. März 1865, angerufen, worin dieser bezeugte, daß de Groy, Vater, bei ihm Domizil gewählt und auch selbst die Eröffnung des Konkurses verlangt habe, weil er mit Schulden überladen sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß Hr. Advokat von Cocatrix als Bevollmächtigter des Rekurrenten, in seinen Erlassen vom 25. März 1865 und 9. November gl. J. ebenfalls das Bureau des Hrn. Gay als Domizil der Herren de Groy genannt und anerkannt habe. Der Staatsrath schließt seine weitläufigen Erörterungen mit dem Antrage auf Abweisung des Rekurses.

Es fällt in Betracht:

1) Rekurrent beklagt sich in erster Linie darüber, daß die Walliser Behörden gegen den Vater und die Söhne Gerothwohl Konkurs eröffnet haben, während die letztern im Kanton Waadt domizilirt seien. Diese Klage ist aus verschiedenen Gesichtspunkten unbegründet:

- a. Zu einer Klage über ein solches Verfahren wären nur die im Konkurs Versetzten selbst berechtigt, welche indeß eine Beschwerde gar nicht erhoben haben.
- b. Zu einer solchen Beschwerde ist am wenigsten Rekurrent berechtigt, da sein eigener bevollmächtigter Anwalt bei den Walliser Behörden die Verhängung dieses Konkurses nachgesucht hat. Die nachträglich unter veränderten Verhältnissen vom Rekurrenten abgegebene Erklärung, daß sein Anwalt von ihm zu einem solchen Schritte nicht bevollmächtigt worden sei, kann an der Sache nichts ändern, sondern mag ihn nur berechtigen, gegen diesen Bevollmächtigten wegen Mandatüberschreitung eine Schadensersatzklage anzustellen.

c. Das Verfahren der Walliser Behörden war aber vollständig der Sachlage angemessen. Die H. Gerodthwohl sind keine Schweizerbürger, haben also auf die im Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern zugesicherten Rechte keinen Anspruch. Demgemäß können sie, wenn sie auch im Waadtland wohnhaft sind, dennoch im Wallis rechtlich belangt werden. Die Frage, ob die Herren Gerodthwohl in Wallis förmlich domiciliert gewesen seien, ist unter solchen Umständen rechtlich ganz gleichgültig; denn jeder Fremde, welcher nicht durch besondere Staatsverträge geschützt ist, kann in der Schweiz in jedem Kanton, wo er Verbindlichkeiten eingegangen hat, rechtlich dafür belangt und naturgemäß kann dann auch die Exekution bis zum Konkurse gegen ihn durchgeführt werden. Rekurrent hat denn auch keinerlei Bundesvorschrift anzuführen gewußt, welche einen Kanton hindern könnte, von diesem Souveränitätsrechte Gebrauch zu machen.

2) Rekurrent beklagt sich zweitens darüber, daß die Walliser Behörden über die zwischen ihm und den ebenfalls im Kanton Waadt wohnhaften Hrn. Gerodthwohl aus Verträgen herfließenden vermögensrechtlichen Beziehungen entscheiden wollen. Diese Beschwerde ist ebenfalls unbegründet. Sofern zwei streitende Parteien ihre Sache auch vor einen an sich inkompetenten Richter bringen wollen, steht dem rechtlich nichts im Wege. Nun hat Rekurrent selbst für seine Forderung an die H. Gerodthwohl den Richter des Kantons Wallis angerufen und einen Sequester auf deren Besitzthum ausgewirkt, und nachher den Konkurs gegen sie verlangen lassen. Der Konkursrichter war demzufolge auch kompetent, über die im Konkurse entstandenen Streitfragen zu entscheiden. Eine Beschwerde des Rekurrenten wäre nach Art. 50 der Bundesverfassung nur dann begründet, wenn Dritte gegen ihn eine persönliche Ansprache vor einem Walliser Gerichte geltend machen wollten, was aber bisher in keiner Weise der Fall war.

3) Rekurrent klagt drittens endlich darüber, daß die Walliser Behörden sich der Waaren bemächtigen, die ihm, einem solvablen, in einem andern Kanton wohnhaften Schweizerbürger zugehören. Auch diese Beschwerde beruht auf einer förmlichen Entstellung des wahren Sachverhaltes. Die Walliser Gerichte haben lediglich, und zwar mit allem Rechte verlangt, daß Rekurrent sich über sein behauptetes Eigenthum an dem in Anspruch genommenen, auf Walliser Gebiete gelegenen und dort in Konkurs gezogenen Holze ausweise. Wenn sie die aufgestellte Eigenthumsansprache nicht als begründet anerkannt haben, so ist damit eben entschieden, daß jene Waaren dem Rekurrenten nicht zugehören, so daß von einem unbefugten Eingriff in seine Eigenthumsrechte nicht gesprochen werden kann;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs, als in allen Beziehungen unbegründet, abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Valais zuhanden des Gerichtes von St. Maurice und dem Rekurrenten mitzutheilen, jeweilen unter Rücksendung der Akten.

Also beschlossen, Bern, den 2. November 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.



Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Delarue in Ber, betreffend Gerichtsstand im Konkurs. (Vom 2. November 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.02.1867
Date	
Data	
Seite	138-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 371

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.